Verwaltungskostensatzung

(in der Fassung des II. Nachtrags vom 21.11.2019, beschlossen am 14.11.2019, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 28.11.2019)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weimar (Lahn) hat in ihrer Sitzung am 17.07.2014 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBI. S. 218),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBI. I S. 622).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist	10,00 bis 600,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitauf- wand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	10,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
4	Gewährung von Einsicht in gemeindliches Archivgut (z.B. ehemalige Standesamtsbücher)	12,00
4a	Wie Nr. 4, wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitauf- wand siehe Abs. 2
5	Auskünfte aus dem gemeindlichen Archivgut (z.B. ehemalige Standesamtsbücher)	
	pro Auskunft3 bis 5 Auskünftedarüber hinaus	12,00 36,00 nach Zeitauf- wand siehe Abs. 2
5a	Vornahme der Eheschließung <u>außerhalb</u> der Amtsräume - während der allgemeinen Öffnungszeiten - außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	150,00 200,00
5b	Vornahme der Eheschließung in den Amtsräumen <u>außerhalb</u> der allgemeinen Öffnungszeiten	150,00

Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich Parkertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist 6,00 bis 3.000, 11 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschlusse eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage 2.500,00 Et anscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage 2.500,00 Et anscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage 2.500,00 Et anscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage 11,00 in 1,000,00 Et anscheidungen im Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage 11,00 in 1,000,00 Et anscheidungen im Evertigen im Everti		§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 5 nicht anz	zuwenden.
8 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde 8 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich 9 Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden 10 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist 11 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschlusse eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage 12 Abnahme einer Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage 13 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage 14 Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage 15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.000,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.000,00 Euro mit einem	6	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich 0, Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden 1, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist 6,00 bis 3.000, 2.500,00 Eu Abnahme einer Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage 2.500,00 Eu Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war 2.500,00 Eu Anschlussgenehmigung die Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 1.000, Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswe	7		
Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschlusse eines Grundstückses and ieöffentliche Abwasseranlage 12 Abnahme einer Grundstücksesntwässerungsanlage, falls in dar Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war 13 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 51.000,100 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro 90, mindestens je Grundstückskaufvertrag 16 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen siehe Abs siehe Abs		de selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
für jede weitere Seite zusätzlich 9 Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden 10 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist 11 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstücksen die öffentliche Abwasseranlage 12 Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war 13 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückskaufvertrag 16 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 17 In noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 18 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen nach Zeita und höchstens pro Antrag 20 Appleatie verlegendes Kabel mindestens pro Antrag aund höchstens pr	8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen	
9 Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden 10 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschlusse eines Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war 13 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Ein- leitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Ab- wasseranlage Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro, mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückswert ab 100.001,00 Euro politienem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückswert bis 100.001,00 Euro politienem G		Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	6,00
- die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden 10 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist 11 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage 12 Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war 13 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückswert ab 100.001,00 Euro handener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Itd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen nach Zeita siehe Abs siehe Abs		für jede weitere Seite zusätzlich	0,60
- die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückse an die öffentliche Abwasseranlage 12 Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war 13 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro, mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro go, mit einem Grundstückswert go,	9	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner	
wendig wurden Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist 11 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstücksen die öffentliche Abwasseranlage 12 Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war 13 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückswart vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 16 Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lffd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen nach Zeita was siehe Abs			
Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist 6,00 bis 3.000, 2.500,00 Et 2.500,00 Et 2.500,00 Et 3.000 2.500,00 Et 3.000 2.500,00 Et 3.000 3.0		- die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen not-	
Verwaltungsäkte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist 6,00 bis 3.000, 11 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage 2.500,00 Eu Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war 2.500,00 Eu Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 11,000, 11,			1,00
Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist 11 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage 12 Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war 13 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage 14 Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückskaufvertrag 16 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 17 Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 18 Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 19 Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 19 In noch nichten endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 10 In noch nichten endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 10 In noch nichten endausgebauten Straßenbereich und en	10		
vorgeschrieben ist Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war Istenscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) Isterilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückskaufvertrag Istustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag und höchstens pro Antrag 2.500, mindestens pro Antrag 3.500 and höchstens			
11 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage 12 Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war 2.500,00 Et Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage 14 Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro, mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückswert ab 100.001,00 Euro 90, mindestens je Grundstückswertrag 2 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 1, mindestens pro Antrag 2.500, mindestens pro Antrag 3.500 2.500 2.500 2.500, mindestens pro Antrag 3.500 2.500			
schluss eines Grundstückse an die öffentliche Abwasseranlage Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro, mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückskaufvertrag 2.ustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel nindestens pro Antrag 2.500, lm nidestens pro Antrag 2.500, lm nidestens pro Antrag 2.550, lm noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel nindestens pro Antrag 2.550, lm noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel nindestens pro Antrag 2.550, lm noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel nindestens pro Antrag 2.550, lm noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel nindestens pro Antrag 2.550, lm noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel nindestens pro Antrag 2.550, lm noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel nindestens pro Antrag 2.550, lm noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel nindestens pro Antrag 2.550, lm noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel nindestens pro Antrag 2.550, lm noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel nindestens pro Antrag 2.550, lm noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel nindestens pro Antra			6,00 bis 3.000,00
Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro, mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückskaufvertrag Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag Tentscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen siehe Abs	11		30,00 bis
Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro, mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro 90, mindestens je Grundstückswertrag 30, 16 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 1, mindestens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 25, und höchstens pro Antrag 31, 250, nack Zeita lung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen 3 siehe Abs			2.500,00 Euro
Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage 14 Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro 90, mindestens je Grundstückswert ab 100.001,00 Euro 90, mindestens je Grundstückskaufvertrag 30, 16 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 1, mindestens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 2.500, 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen was siehe Abs	12		30,00 bis
leitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage 1.000,			2.500,00 Euro
Wasseranlage	13	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Ein-	
14 Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 11,00 l 15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro, mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro 90, mindestens je Grundstückswert ab 100.001,00 Euro 90, mindestens je Grundstückskaufvertrag 30, 16 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1, mindestens pro Antrag 50, und höchstens pro Antrag 2.500, 1, mindestens pro Antrag 2.500, mindestens pro Antrag 2.500, mindestens pro Antrag 2.50, mindestens pro Antrag 3.1,250, mindestens pro Antrag 3.1,250, mindestens pro Antrag 3.1,250, mindestens pro Antrag 4.50, mindestens pro Antrag 5.50, mindestens pro Antrag 5		leitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Ab-	11,00 bis
i öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 11,000, 15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro, mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro 60, mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro 90, mindestens je Grundstückskaufvertrag 30, 16 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 1, mindestens pro Antrag 50, und höchstens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 25, und höchstens pro Antrag 125, und höchstens pro Antrag 125			1.000,00
(die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 11,000, 15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51,000,00 Euro, mit einem Grundstückswert bis 100,001,00 Euro mindestens je Grundstückswert ab 100,001,00 Euro mindestens je Grundstückskaufvertrag 2 ustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 50, und höchstens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 2.500, Im sch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 2.500, Im sch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 2.550, 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen was siehe Abs	14		
dieser Gebühr zu erheben) Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro, mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro 60, mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro 90, mindestens je Grundstückskaufvertrag 30, 16 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 1, mindestens pro Antrag 50, und höchstens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 25, und höchstens pro Antrag 25, und höchstens pro Antrag 1.250, Traßengesetz 1, 250, nach Zeita lung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen wa siehe Abs			
15 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro, mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro 60, mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro 90, mindestens je Grundstückskaufvertrag 30, 16 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 1, mindestens pro Antrag 2.500, und höchstens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 1.250, In and höchstens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 2.500, In and höchstens pro Antrag 2.500, In and höchstens pro Antrag 3.500, In and höc			11,00 bis
Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro, mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro 60, mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro 90, mindestens je Grundstückskaufvertrag 30, 16 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 1, mindestens pro Antrag 50, und höchstens pro Antrag 2.500, Ilm noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 25, und höchstens pro Antrag 25, und höchstens pro Antrag 1.250, 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen wa siehe Abs		<u>'</u>	1.000,00
einem Grundstückswert bis 51.000,00 Euro, mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückskaufvertrag 30, 16 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 25, und höchstens pro Antrag 1.250, 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz siehe Abs	15		
mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 Euro mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückskaufvertrag 30, 16 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 1, mindestens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 2.500, 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz			
mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 Euro mindestens je Grundstückskaufvertrag 2ustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag 2.50, 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz			30,00
mindestens je Grundstückskaufvertrag Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 1, mindestens pro Antrag 50, und höchstens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 25, und höchstens pro Antrag 25, und höchstens pro Antrag 1.250, Tentscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen was siehe Abs			60,00
Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 1, mindestens pro Antrag 50, und höchstens pro Antrag 2.500, Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 25, und höchstens pro Antrag 1.250, mindestens pro Antrag 1.250, Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen was siehe Abs		·	90,00
handener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Tele- kommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz handerer Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Tele- kommunikationsgenien § 68 Abs. 3 Tele- 1,		,	30,00
kommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz 1 1, 1, 2, 50, 50, 50, 50, 50, 50, 50, 50, 50, 50	16		
im endausgebauten Straßenbereich je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz 18 1, 50, 2.500, 19 2.500, 10 2.500, 11 2.500, 12 2.500, 13 2.500, 14 2.500, 15 2.500, 16 2.500, 17 2.500, 18 2.500, 19 2.500, 10 2.500, 10 2.500, 10 2.500, 11 2.500, 12 2.500, 13 2.500, 14 2.500, 15 2.500, 16 2.500, 17 2.500, 18 2.500, 1		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz 1 1, 50, 2.500, 0, 1 2,500, 1 3,000, 1 4,000, 1 5,000, 1 5,000, 1 5,000, 1 6,000, 1 7,000, 1 7,000, 1 8,			
mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz 50, 2.500, 0, 10 Entscheidungen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, 10 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz			4.00
und höchstens pro Antrag Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz 2.500, 0, 2.500, 10 11 Entscheidungen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, 225, 1.250, 1.2			1,00
Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel 0, mindestens pro Antrag 25, und höchstens pro Antrag 1.250, Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz siehe Abs		·	50,00
und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz 0, 25, 1.250, 1.250, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0		und nochsteris pro Antrag	2.500,00
und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Ifd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz 0, 25, 1.250, 1.250, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0		Im noch nicht endausgehauten Straßenhereich	
je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz 0, 25, 1.250, 1.250, 0, 25, 25, 25, 26, 27, 28, 29, 20, 20, 20, 20, 20, 20, 20, 20, 20, 20			
mindestens pro Antrag 25, und höchstens pro Antrag 1.250, The state of			0,50
und höchstens pro Antrag 1.250, 17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz 1.250, nach Zeita wa siehe Abs		,	25,00
17 Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz nach Zeita		,	1.250,00
lung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen wa Straßengesetz siehe Abs	17		nach Zeitauf-
Straßengesetz siehe Abs	-		wand
		· · ·	siehe Abs. 2
	18		
Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Änlage 2 zu			
			40,00
18a Entscheidung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abwei-	18a		-,20
			60,00

40	Directification description of the second of	
19	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36	nach Zeitauf-
	HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn	wand siehe Abs. 2
	das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, ins-	siene Abs. 2
	besondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen be-	
	stellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	
20	Entscheidungen über einen Widerspruch in Angelegenheiten,	
20	die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Ge-	
	genstand haben, soweit dieser erfolglos geblieben ist	
	5 v. H. des angefochtenen Betrages	
	mindestens	25,00
	höchstens	2.500,00
21	Wie Nr. 20 bei Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die	,
	Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	
	2,5 v. H. des angefochtenen Betrages	
	mindestens	12,50
	höchstens	1.250,00
22	Wie Nr. 20, wenn der Widerspruch allein gegen eine	
	Kostenentscheidung gerichtet war,	
	bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem	
	Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,	
	mindestens	12,50
	höchstens	1.250,00
23	Abschriften oder Auszüge aus Akten,	
	öffentlichen Verhandlungen, amtlich	
	geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen, u. a.	0.00
0.4	Für jede angefangene Seite	2,00
24	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere	
	bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen,	
	tabellarischen oder schwer lesbaren Texten Für jede angefangene Seite	3.00
25	Zweitstücke(Duplikate) von Urkunden (Bescheid,	3,00
23	Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis, u. a.)	
	soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für	
	die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	3,00
26	Bescheinigungen einfacher Art	5,00
	Bescheinigungen mit besonderem Aufwand	nach Zeitauf-
		wand
		siehe Abs. 2
27	Kaution für eine Gemeinde-, Landes-,	
	Bundes- oder Europafahne	15,00
28	Miete für eine Gemeinde-, Landes-,	
	Bundes- oder Europafahne (wird mit der Kaution nach Nr. 27	
	verrechnet) je angefangener Tag	3,00
29	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00
30	Bescheinigungen über gezahlte gemeindliche Steuern, Gebüh-	
	ren und/oder Abgaben	10,00
31	Aufbewahren von Fundsachen	3% des Wertes,
		mindestens 6,00
32	Bescheinigungen über Fundsachen für Versicherungen	5,00
33	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bis 20 Seiten	15,00
	von 21 Seiten bis 50 Seiten	30,00
	von 51 Seiten bis 100 Seiten	45,00
	über 100 Seiten	60,00

34	Genehmigung für eine weitere Grundstückseinfahrt	20,00
35	Führen der Jagdkataster	
	pro Hektar bejagbarer Fläche	0,25
36	Genehmigung von Straßen- bzw. Gehwegaufbrüchen	10,00 Euro pro
		Woche,
		mindestens
		25,00 Euro
37	Höhenangabe von Bezugspunkten	20,00
38	Entgegennahme einer Anzeige für ein Nutzfeuer	6,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte

je Viertelstunde 19,75 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte

je Viertelstunde 16,25 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,75 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weimar (Lahn) vom 31.01.2003 außer Kraft.

Weimar (Lahn), den 4. August 2014 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn)

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die Festsetzung der Gebühren nach Artikel 1 und 2 richten sich im Falle der Anmeldung der Eheschließung nach § 13 des Personenstandsgesetzes bis zum 30.11.2019 nach den bis zum Inkrafttreten der Änderungssatzung geltenden Gebührensätzen.

Weimar (Lahn), den 21.11.2019 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn) Peter Eidam Bürgermeister

(Siegel)